

Bundesgesetzblatt³⁷⁷

Teil II

G 1998

2010

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2010

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 2010	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz GESTA: XG001	378
19. 4. 2010	Bekanntmachung des deutsch-argentinischen Abkommens über die Koproduktion von Filmen	386
29. 4. 2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen als Beigeordnete Sachverständige	389
29. 4. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 26. Mai 1979 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik	392

**Gesetz
zu dem Übereinkommen Nr. 187
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2006
über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Vom 26. Mai 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 15. Juni 2006 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Mai 2010

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Übereinkommen 187

Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Convention 187

Promotional Framework for Occupational Safety and Health Convention, 2006

Convention 187

Convention sur le cadre promotionnel pour la sécurité et la santé au travail, 2006

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organization,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Ninety-fifth Session on 31 May 2006,

Recognizing the global magnitude of occupational injuries, diseases and deaths, and the need for further action to reduce them, and

Recalling that the protection of workers against sickness, disease and injury arising out of employment is among the objectives of the International Labour Organization as set out in its Constitution, and

Recognizing that occupational injuries, diseases and deaths have a negative effect on productivity and on economic and social development, and

Noting paragraph III(g) of the Declaration of Philadelphia, which provides that the International Labour Organization has the solemn obligation to further among the nations of the world programmes which will achieve adequate protection for the life and health of workers in all occupations, and

Mindful of the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-Up, 1998, and

Noting the Occupational Safety and Health Convention, 1981 (No. 155), the Occupational Safety and Health Recom-

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 31 mai 2006, en sa quatre-vingt-quinzième session;

Reconnaissant l'ampleur à l'échelle mondiale des lésions et maladies professionnelles et des décès imputables au travail et la nécessité de poursuivre l'action pour les réduire;

Rappelant que la protection des travailleurs contre les maladies générales ou professionnelles et les accidents résultant du travail figure parmi les buts de l'Organisation internationale du Travail tels qu'énoncés dans sa Constitution;

Reconnaissant que les lésions et maladies professionnelles et les décès imputables au travail nuisent à la productivité et au développement économique et social;

Notant le paragraphe III g) de la Déclaration de Philadelphie, qui prévoit que l'Organisation internationale du Travail a l'obligation solennelle de seconder la mise en œuvre, parmi les différentes nations du monde, de programmes propres à réaliser une protection adéquate de la vie et de la santé des travailleurs dans toutes les occupations;

Gardant à l'esprit la Déclaration de l'OIT relative aux principes et droits fondamentaux au travail et son suivi, 1998;

Notant la convention (n° 155) sur la sécurité et la santé des travailleurs, 1981, et la recommandation (n° 164) sur la sécu-

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 31. Mai 2006 zu ihrer fünf- undneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

anerkennt das globale Ausmaß arbeitsbedingter Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu ihrer Reduzierung,

erinnert daran, dass der Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle zu den Zielen der Internationalen Arbeitsorganisation gehört, wie sie in ihrer Verfassung dargelegt sind,

anerkennt, dass arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle sich negativ auf die Produktivität und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auswirken,

verweist auf Absatz III (g) der Erklärung von Philadelphia, dem zufolge die Internationale Arbeitsorganisation die feierliche Verpflichtung hat, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, die einen angemessenen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreichen,

ist sich der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998, bewusst,

verweist auf das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den

mendation, 1981 (No. 164), and other instruments of the International Labour Organization relevant to the promotional framework for occupational safety and health, and

Recalling that the promotion of occupational safety and health is part of the International Labour Organization's agenda of decent work for all, and

Recalling the Conclusions concerning ILO standards-related activities in the area of occupational safety and health – a global strategy, adopted by the International Labour Conference at its 91st Session (2003), in particular relating to ensuring that priority be given to occupational safety and health in national agendas, and

Stressing the importance of the continuous promotion of a national preventative safety and health culture, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to occupational safety and health, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

adopts this fifteenth day of June of the year two thousand and six the following Convention, which may be cited as the Promotional Framework for Occupational Safety and Health Convention, 2006.

I. Definitions

Article 1

For the purpose of this Convention:

- (a) the term *national policy* refers to the national policy on occupational safety and health and the working environment developed in accordance with the principles of Article 4 of the Occupational Safety and Health Convention, 1981 (No. 155);
- (b) the term *national system for occupational safety and health* or *national system* refers to the infrastructure which provides the main framework for implementing the national policy and national programmes on occupational safety and health;
- (c) the term *national programme on occupational safety and health* or *national programme* refers to any national programme that includes objectives to be achieved in a predetermined time frame, priorities and means of action formulated to improve occupational safety and health, and means to assess progress;

rité et la santé des travailleurs, 1981, et les autres instruments de l'Organisation internationale du Travail pertinents pour le cadre promotionnel pour la sécurité et la santé au travail;

Rappelant que la promotion de la sécurité et de la santé au travail est un élément du programme de l'Organisation internationale du Travail pour un travail décent pour tous;

Rappelant les conclusions concernant les activités normatives de l'OIT dans le domaine de la sécurité et de la santé au travail – une stratégie globale, adoptées par la Conférence internationale du Travail à sa 91^e session (2003), en particulier en ce qui concerne le but de veiller à ce que la sécurité et la santé au travail bénéficient d'une priorité au niveau national;

Soulignant l'importance de promouvoir de façon continue une culture de prévention nationale en matière de sécurité et de santé;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la sécurité et la santé au travail, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce quinzième jour de juin deux mille six, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur le cadre promotionnel pour la sécurité et la santé au travail, 2006.

I. Définitions

Article 1

Aux fins de la présente convention:

- a) l'expression *politique nationale* désigne la politique nationale relative à la sécurité et la santé au travail et au milieu de travail définie conformément aux principes de l'article 4 de la convention (n° 155) sur la sécurité et la santé des travailleurs, 1981;
- b) l'expression *système national de sécurité et de santé au travail* ou *système national* désigne l'infrastructure qui constitue le cadre principal pour la mise en œuvre de la politique nationale et des programmes nationaux de sécurité et de santé au travail;
- c) l'expression *programme national de sécurité et de santé au travail* ou *programme national* désigne tout programme national qui inclut des objectifs à réaliser selon un calendrier prédéterminé, des priorités et des moyens d'action établis en vue d'améliorer la sécurité et la santé au travail ainsi que des moyens permettant d'évaluer les progrès;

Arbeitsschutz, 1981, und andere Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevant sind,

erinnert daran, dass die Förderung des Arbeitsschutzes Teil der Agenda der Internationalen Arbeitsorganisation für menschenwürdige Arbeit für alle ist,

verweist auf die von der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen „Schlussfolgerungen über normenbezogene Tätigkeiten der IAO im Bereich des Arbeitsschutzes – Eine globale Strategie“, insbesondere in Bezug darauf sicherzustellen, dass dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden Vorrang eingeräumt wird,

betont die Bedeutung der ständigen Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 15. Juni 2006, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezieht sich der Begriff „innerstaatliche Politik“ auf die innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt, die im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt wird;
- b) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ oder „innerstaatliches System“ auf die Infrastruktur, die den Hauptrahmen für die Umsetzung der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik und innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme bietet;
- c) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ oder „innerstaatliches Programm“ auf jedes innerstaatliche Programm, das in einem vorher festgelegten Zeitrahmen zu erreichende Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel, die ausgearbeitet worden sind, um den Arbeitsschutz zu verbessern, sowie Mittel zur Beurteilung von Fortschritten umfasst;

(d) the term *a national preventative safety and health culture* refers to a culture in which the right to a safe and healthy working environment is respected at all levels, where government, employers and workers actively participate in securing a safe and healthy working environment through a system of defined rights, responsibilities and duties, and where the principle of prevention is accorded the highest priority.

d) l'expression *culture de prévention nationale en matière de sécurité et de santé* désigne une culture où le droit à un milieu de travail sûr et salubre est respecté à tous les niveaux, où le gouvernement, les employeurs et les travailleurs s'emploient activement à assurer un milieu de travail sûr et salubre au moyen d'un système de droits, de responsabilités et d'obligations définies et où le principe de prévention se voit accorder la plus haute priorité.

d) bezieht sich der Begriff „eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur“ auf eine Kultur, in der das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt auf allen Ebenen geachtet wird, in der Regierung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aktiv daran mitwirken, durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu gewährleisten, und in der dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird.

II. Objective

Article 2

1. Each Member which ratifies this Convention shall promote continuous improvement of occupational safety and health to prevent occupational injuries, diseases and deaths, by the development, in consultation with the most representative organizations of employers and workers, of a national policy, national system and national programme.

2. Each Member shall take active steps towards achieving progressively a safe and healthy working environment through a national system and national programmes on occupational safety and health by taking into account the principles set out in instruments of the International Labour Organization (ILO) relevant to the promotional framework for occupational safety and health.

3. Each Member, in consultation with the most representative organizations of employers and workers, shall periodically consider what measures could be taken to ratify relevant occupational safety and health Conventions of the ILO.

III. National policy

Article 3

1. Each Member shall promote a safe and healthy working environment by formulating a national policy.

2. Each Member shall promote and advance, at all relevant levels, the right of workers to a safe and healthy working environment.

3. In formulating its national policy, each Member, in light of national conditions and practice and in consultation with the most representative organizations of employers and workers, shall promote basic principles such as assessing occupational risks or hazards; combating occupational risks or hazards at source; and developing a national preventative safety and health culture that includes information, consultation and training.

II. Objectif

Article 2

1. Tout Membre qui ratifie la présente convention doit promouvoir l'amélioration continue de la sécurité et de la santé au travail pour prévenir les lésions et maladies professionnelles et les décès imputables au travail par le développement, en consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives, d'une politique nationale, d'un système national et d'un programme national.

2. Tout Membre doit prendre des mesures actives en vue de réaliser progressivement un milieu de travail sûr et salubre au moyen d'un système national et de programmes nationaux de sécurité et de santé au travail, en tenant compte des principes énoncés dans les instruments de l'Organisation internationale du Travail (OIT) pertinents pour le cadre promotionnel pour la sécurité et la santé au travail.

3. Tout Membre doit, en consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives, considérer périodiquement quelles mesures pourraient être prises pour ratifier les conventions pertinentes de l'OIT relatives à la sécurité et à la santé au travail.

III. Politique nationale

Article 3

1. Tout Membre doit promouvoir un milieu de travail sûr et salubre, en élaborant à cette fin une politique nationale.

2. Tout Membre doit promouvoir et faire progresser, à tous les niveaux concernés, le droit des travailleurs à un milieu de travail sûr et salubre.

3. Lors de l'élaboration de sa politique nationale, tout Membre doit promouvoir, à la lumière des conditions et de la pratique nationales et en consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives, des principes de base tels que les suivants: évaluer les risques ou les dangers imputables au travail; combattre à la source les risques ou les dangers imputables au travail; et développer une culture de prévention

II. Ziel

Artikel 2

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat zur Verhütung von arbeitsbedingten Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu fördern durch die Entwicklung einer innerstaatlichen Politik, eines innerstaatlichen Systems und eines innerstaatlichen Programms.

2. Jedes Mitglied hat aktive Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der Grundsätze in den Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevant sind, durch das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem und durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme schrittweise eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu verwirklichen.

3. Jedes Mitglied hat in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen zu erwägen, welche Maßnahmen getroffen werden könnten, um die einschlägigen Arbeitsschutzübereinkommen der IAO zu ratifizieren.

III. Innerstaatliche Politik

Artikel 3

1. Jedes Mitglied hat durch die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Politik eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu fördern.

2. Jedes Mitglied hat auf allen einschlägigen Ebenen das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu fördern und weiterzuentwickeln.

3. Bei der Ausarbeitung seiner innerstaatlichen Politik hat jedes Mitglied im Licht der innerstaatlichen Bedingungen und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer grundlegende Prinzipien zu fördern, wie zum Beispiel die Evaluierung von arbeitsbedingten Risiken und Gefahren, die Bekämpfung von arbeitsbedingten Risiken und Gefahren an der Quelle und die Entwicklung einer inner-

nationale en matière de sécurité et de santé, qui comprennent l'information, la consultation et la formation.

staatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur, die Informationen, Beratung und Ausbildung umfasst.

IV. National system

Article 4

1. Each Member shall establish, maintain, progressively develop and periodically review a national system for occupational safety and health, in consultation with the most representative organizations of employers and workers.

2. The national system for occupational safety and health shall include among others:

- (a) laws and regulations, collective agreements where appropriate, and any other relevant instruments on occupational safety and health;
- (b) an authority or body, or authorities or bodies, responsible for occupational safety and health, designated in accordance with national law and practice;
- (c) mechanisms for ensuring compliance with national laws and regulations, including systems of inspection; and
- (d) arrangements to promote, at the level of the undertaking, cooperation between management, workers and their representatives as an essential element of workplace-related prevention measures.

3. The national system for occupational safety and health shall include, where appropriate:

- (a) a national tripartite advisory body, or bodies, addressing occupational safety and health issues;
- (b) information and advisory services on occupational safety and health;
- (c) the provision of occupational safety and health training;
- (d) occupational health services in accordance with national law and practice;
- (e) research on occupational safety and health;
- (f) a mechanism for the collection and analysis of data on occupational injuries and diseases, taking into account relevant ILO instruments;
- (g) provisions for collaboration with relevant insurance or social security schemes covering occupational injuries and diseases; and
- (h) support mechanisms for a progressive improvement of occupational safety and health conditions in micro-enter-

IV. Système national

Article 4

1. Tout Membre doit établir, maintenir, développer progressivement et réexaminer périodiquement un système national de sécurité et de santé au travail, en consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives.

2. Le système national de sécurité et de santé au travail doit inclure, entre autres:

- a) la législation, les accords collectifs le cas échéant, et tout autre instrument pertinent en matière de sécurité et de santé au travail;
- b) une autorité ou un organisme, ou des autorités ou des organismes, responsables aux fins de la sécurité et de la santé au travail, désignés conformément à la législation et à la pratique nationales;
- c) des mécanismes visant à assurer le respect de la législation nationale, y compris des systèmes d'inspection;
- d) des mesures pour promouvoir, au niveau de l'établissement, la coopération entre la direction, les travailleurs et leurs représentants, en tant qu'élément essentiel de prévention en milieu de travail.

3. Le système national de sécurité et de santé au travail doit inclure, s'il y a lieu:

- a) un organe tripartite consultatif national ou des organes tripartites consultatifs nationaux compétents en matière de sécurité et de santé au travail;
- b) des services d'information et des services consultatifs en matière de sécurité et de santé au travail;
- c) l'offre d'une formation en matière de sécurité et de santé au travail;
- d) des services de santé au travail conformément à la législation et à la pratique nationales;
- e) la recherche en matière de sécurité et de santé au travail;
- f) un mécanisme de collecte et d'analyse des données sur les lésions et maladies professionnelles tenant compte des instruments pertinents de l'OIT;
- g) des dispositions en vue d'une collaboration avec les régimes d'assurance ou de sécurité sociale couvrant les lésions et maladies professionnelles;
- h) des mécanismes de soutien pour l'amélioration progressive des conditions de sécurité et de santé au travail

IV. Innerstaatliches System

Artikel 4

1. Jedes Mitglied hat in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem einzurichten, zu unterhalten, fortlaufend weiterzuentwickeln und regelmäßig zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem hat unter anderem zu umfassen:

- a) Rechtsvorschriften, gegebenenfalls Gesamtarbeitsverträge und alle sonstigen relevanten Instrumente über den Arbeitsschutz;
- b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezeichnete Stellen oder Gremien;
- c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen;
- d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf Unternehmensebene zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als wesentliches Element von Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz.

3. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem hat, soweit angemessen, zu umfassen:

- a) einen innerstaatlichen dreigliedrigen Beirat oder innerstaatliche dreigliedrige Beiräte, die sich mit Arbeitsschutzfragen befassen;
- b) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;
- c) die Bereitstellung einer Arbeitsschulung;
- d) arbeitsmedizinische Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- e) Arbeitsschutzforschung;
- f) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Instrumente der IAO;
- g) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungs- oder Sozialversicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken; und
- h) Unterstützungsmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Kleinst-,

prises, in small and medium-sized enterprises and in the informal economy.

dans les micro-entreprises, les petites et moyennes entreprises et l'économie informelle.

Klein- und Mittelbetrieben und in der informellen Wirtschaft.

V. National programme

V. Programme national

V. Innerstaatliches Programm

Article 5

1. Each Member shall formulate, implement, monitor, evaluate and periodically review a national programme on occupational safety and health in consultation with the most representative organizations of employers and workers.

2. The national programme shall:

- (a) promote the development of a national preventative safety and health culture;
- (b) contribute to the protection of workers by eliminating or minimizing, so far as is reasonably practicable, work-related hazards and risks, in accordance with national law and practice, in order to prevent occupational injuries, diseases and deaths and promote safety and health in the workplace;
- (c) be formulated and reviewed on the basis of analysis of the national situation regarding occupational safety and health, including analysis of the national system for occupational safety and health;
- (d) include objectives, targets and indicators of progress; and
- (e) be supported, where possible, by other complementary national programmes and plans which will assist in achieving progressively a safe and healthy working environment.

3. The national programme shall be widely publicized and, to the extent possible, endorsed and launched by the highest national authorities.

Article 5

1. Tout Membre doit élaborer, mettre en œuvre, contrôler, évaluer et réexaminer périodiquement un programme national de sécurité et de santé au travail, en consultation avec les organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives.

2. Le programme national doit:

- a) promouvoir le développement d'une culture de prévention nationale en matière de sécurité et de santé;
- b) contribuer à la protection des travailleurs en éliminant ou en réduisant au minimum, dans la mesure où cela est raisonnable et pratiquement réalisable, les dangers et les risques liés au travail, conformément à la législation et à la pratique nationales, en vue de prévenir les lésions et maladies professionnelles et les décès imputables au travail et de promouvoir la sécurité et la santé sur le lieu de travail;
- c) être élaboré et réexaminé sur la base d'une analyse de la situation nationale en matière de sécurité et de santé au travail comportant une analyse du système national de sécurité et de santé au travail;
- d) comporter des objectifs, des cibles et des indicateurs de progrès;
- e) être soutenu, si possible, par d'autres programmes et plans nationaux complémentaires qui aideront à atteindre progressivement l'objectif d'un milieu de travail sûr et salubre.

3. Le programme national doit être largement diffusé et, dans la mesure du possible, appuyé et lancé par les plus hautes autorités nationales.

Artikel 5

1. Jedes Mitglied hat in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm auszuarbeiten, umzusetzen, zu überwachen, zu evaluieren und regelmäßig zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Programm:

- a) hat die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur zu fördern;
- b) hat, soweit praktisch durchführbar, durch die Beseitigung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken oder ihre Herabsetzung auf ein Mindestmaß im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen Beitrag zum Schutz der Arbeitnehmer zu leisten, um arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten und den Arbeitsschutz in der Arbeitsstätte zu fördern;
- c) ist auf der Grundlage einer Analyse der innerstaatlichen Arbeitsschutzsituation, einschließlich einer Analyse des innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems, auszuarbeiten und zu überprüfen;
- d) hat Ziele, Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren zu enthalten;
- e) ist nach Möglichkeit durch andere ergänzende innerstaatliche Programme und Pläne zu unterstützen, die dazu beitragen, schrittweise eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu verwirklichen.

3. Das innerstaatliche Programm ist weithin bekannt zu machen und, soweit es möglich ist, von den höchsten staatlichen Stellen zu unterstützen und in Gang zu setzen.

VI. Final provisions

VI. Dispositions finales

VI. Schlussbestimmungen

Article 6

This Convention does not revise any international labour Conventions or Recommendations.

Article 6

La présente convention ne porte révision d'aucune convention ou recommandation internationale du travail.

Artikel 6

Durch dieses Übereinkommen werden bestehende internationale Arbeitsübereinkommen oder -empfehlungen nicht neu gefasst.

Article 7

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 7

Les ratifications formelles de la présente convention sont communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail aux fins d'enregistrement.

Artikel 7

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Article 8

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organization whose ratifications

Article 8

1. La présente convention ne lie que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification a été enregis-

Artikel 8

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation

have been registered with the Director-General of the International Labour Office.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification is registered.

Article 9

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention within the first year of each new period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 10

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organization of the registration of all ratifications and denunciations that have been communicated by the Members of the Organization.

2. When notifying the Members of the Organization of the registration of the second ratification that has been communicated, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organization to the date upon which the Convention will come into force.

Article 11

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and denunciations that have been registered.

Article 12

At such times as it may consider necessary, the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision.

trée par le Directeur général du Bureau international du Travail.

2. Elle entre en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres ont été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entre en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date de l'enregistrement de sa ratification.

Article 9

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail aux fins d'enregistrement. La dénonciation ne prend effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans l'année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne se prévaut pas de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention dans la première année de chaque nouvelle période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 10

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifie à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui sont communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification communiquée, le Directeur général appelle l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 11

Le Directeur général du Bureau international du Travail communique au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et dénonciations enregistrées.

Article 12

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision.

durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird zwölf Monate nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen innerhalb des ersten Jahres jedes neuen Zehnjahres-Zeitraums nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die von den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

2. Der Generaldirektor macht die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die mitgeteilt worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Article 13

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention, then, unless the new Convention otherwise provides:

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 9 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force, this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 14

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

Article 13

1. Au cas où la Conférence adopte une nouvelle convention portant révision de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention n'en dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraîne de plein droit, nonobstant l'article 9 ci-dessus, la dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesse d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeure en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 14

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Artikel 13

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 9 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 14

Der englische und der französische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

**Bekanntmachung
des deutsch-argentinischen Abkommens
über die Koproduktion von Filmen**

Vom 19. April 2010

Das in Buenos Aires am 8. März 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über die Koproduktion von Filmen wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, wenn die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens erfüllt sind.

Bonn, den 19. April 2010

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
Horion-Vogel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Argentinischen Republik
über die Koproduktion von Filmen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Argentinischen Republik

im Folgenden die „Vertragsparteien“ –

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Kultur- und Wirtschaftsaustauschs zwischen den beiden Ländern leisten können,

entschlossen, die Entwicklung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich zu fördern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Definition

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine „audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion“ ein Projekt, unabhängig von der Länge und der Art des Bildträgers, produziert für die Verwertung im Kino, im Fernsehen oder für jede andere Form des Vertriebs. Alle neuen Formen der audiovisuellen Produktion und des audiovisuellen Vertriebs werden durch Notenwechsel in dieses Abkommen aufgenommen.

Artikel 2

Geltung als nationale Filme

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden, werden als nationale Filme angesehen.

(2) Diese Filme haben vollen Anspruch auf die Vergünstigungen entsprechend den Bestimmungen, die für die audiovisuelle Industrie in dem jeweiligen Land gelten oder noch erlassen werden.

Artikel 3

Zuständige Behörden

Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Filmförderungsanstalt (FFA) und in der Argentinischen Republik das Instituto Nacional de Cine y Artes Audiovisuales.

Artikel 4

**Voraussetzungen für die Anerkennung
von Gemeinschaftsproduktionen**

(1) Um im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden zu können, müssen die Gemeinschaftsproduktionen von Produktionsgesellschaften hergestellt werden, die über eine gute tech-

nische Organisation, über eine solide finanzielle Absicherung und über eine anerkannte professionelle Erfahrung verfügen.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten des Filmes müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben.

(3) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder kann zwischen 20 (zwanzig) vom Hundert und 80 (achtzig) vom Hundert je Film betragen.

(4) Der künstlerische und technische Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten muss im Verhältnis zu ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung stehen.

(5) Unter technischem und künstlerischem Personal werden Personen verstanden, die nach den in jedem Land geltenden Gesetzen als Autoren gelten, unter anderem Handlungs- oder Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Chefmonteurs, Bildregisseure, künstlerische Direktoren, Schauspieler sowie Tontechniker der audiovisuellen Industrie. Der Beitrag jedes einzelnen dieser Mitarbeiter ist individuell zu bewerten.

(6) Grundsätzlich umfasst der Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten neben einer Person nach Artikel 5 mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten Filmtechniker.

(7) Dabei kann der Hauptdarsteller durch zwei qualifizierte Vertreter des technischen Personals ersetzt werden.

Artikel 5

Teilnehmer

(1) Die an der Herstellung eines Filmes Beteiligten müssen folgendem Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

In Bezug auf die Argentinische Republik:

- argentinische Staatsangehörige,
- ständig in der Argentinischen Republik wohnhafte Personen.

(2) Die Mitwirkung von Darstellern, Autoren oder technischem Personal, die die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz nicht erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugelassen werden.

(3) Die Dreharbeiten sollen vorzugsweise in Ateliers und an Standorten durchgeführt werden, die sich im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befinden.

(4) Außenaufnahmen im Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Vertragspartei ist und an der Koproduktion nicht beteiligt ist, können genehmigt werden, wenn das Drehbuch oder die Handlung des Filmes dies erfordern.

(5) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine spanische. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.

Artikel 6

Verbreitung von Filmen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet mit allen zulässigen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

Artikel 7

Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen

Im Fall von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 10 (zehn) vom Hundert und die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr als 80 (achtzig) vom Hundert der Gesamtkosten des Filmes betragen. Die Minderheitsbeteiligung der Gemeinschaftsproduzenten aus den Ländern der Vertragsparteien muss mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert betragen.

Artikel 8

Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

(1) Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen dieses Abkommens können im Interesse der bilateralen Gemeinschaftsproduktion auch diejenigen Filme zugelassen werden, die in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen sich die Minderheitsbeteiligung nach Maßgabe des Abkommens über Gemeinschaftsproduktion nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt. Eine solche Minderheitsbeteiligung darf nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert der endgültigen Kosten des Filmes betragen.

(2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem einzelnen dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen deutschen und argentinischen Behörden gewährt.

(3) Die finanziellen Aufwendungen der Vertragsparteien für die Förderung solcher Gemeinschaftsproduktionen werden im Verlauf von vier Jahren ausgeglichen.

(4) Die nach Artikel 12 gebildete Gemischte Kommission überprüft, ob das finanzielle Gleichgewicht eingehalten wurde.

Artikel 9

Negativ und Internegativ

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten entscheiden gemeinsam über die Verwendung des Originalnegativs (Bild und Ton). Jeder Gemeinschaftsproduzent hat Anspruch auf ein eigenes Internegativ. Das Ziehen eines Internegativs für eine Version in einer dritten Sprache bedarf der Zustimmung beider Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten einigen sich darüber, wo das Negativ entwickelt und wo das Originalnegativ zur gemeinsamen Verwendung aufbewahrt wird. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für die Verwendung erforderlichen Kopien in seinem eigenen Land zu ziehen.

Artikel 10

Gleichgewichtige Beteiligung

(1) Es muss ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der künstlerischen, technischen und darstellerischen Beteiligungen, wie auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Beteiligungen beider Länder (Studios, Laboratorien, Postproduktionen) eingehalten werden.

(2) Die Gemischte Kommission untersucht, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wurde und ergreift, wenn dies nicht der Fall ist, die Maßnahmen, die sie für dessen Wiederherstellung als notwendig erachtet.

Artikel 11

Identifizierung

Titelvor- und -nachspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktionen müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Vertragsparteien handelt.

Artikel 12

Gemischte Kommission

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden bei Bedarf die Anwendungsbedingungen des vorliegenden Abkommens überprüfen, um bei der Umsetzung der Bestimmungen aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen. Außerdem werden sie gegebenenfalls zur Förderung der filmwirtschaftlichen Zusammenarbeit entsprechende Änderungen im gemeinsamen Interesse beider Länder vorschlagen.

(2) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission, die sich aus Vertretern beider Regierungen und Berufsorganisationen zusammensetzt.

(3) Diese Gemischte Kommission wird auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach einem solchen Ersuchen zu einem Treffen einberufen oder die Einberufung erfolgt auf sonstigem Wege.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren sich regelmäßig über Erteilung, Ablehnung, Änderung oder Widerruf der Gemeinschaftsproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrags auf Bewilligungserteilung konsultiert die zuständige Behörde diejenige der anderen Vertragspartei.

Artikel 13

Freizügigkeit

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtes erleichtert jede Vertragspartei für anerkannte audiovisuelle

Gemeinschaftsproduktionen in Übereinstimmung mit Artikel 3 und entsprechenden Artikeln

- a) die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem Drehmaterial und anderem Material von Produzenten der anderen Vertragspartei in ihr beziehungsweise aus ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Argentinischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Jede der Vertragsparteien kann das Abkommen mit einer Frist von drei Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich für beendet erklären.

(4) Die Beendigung des Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Fertigstellung von Gemeinschaftsproduktionen, die während seiner Geltungsdauer genehmigt worden sind.

(5) Nach Inkrafttreten wird dieses Abkommen durch die Regierung der Argentinischen Republik dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zugeleitet. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Buenos Aires am 8. März 2010 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Guido Westerwelle

Für die Regierung der Argentinischen Republik
Jorge Enrique Taiana

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
über die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen
als Beigeordnete Sachverständige**

Vom 29. April 2010

Das in London am 30. März 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen als Beigeordnete Sachverständige ist nach seinem Artikel 12 Nummer 1

am 30. März 2010

in Kraft getreten. Das Abkommen und die zugehörige Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
über die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen
als Beigeordnete Sachverständige**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(„die Regierung“)

und

die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
(„die EBWE“ oder „die Bank“),

im Folgenden gemeinsam
als „die Vertragsparteien“ bezeichnet –

In der Erwägung, dass

die Regierung

- deutsche Staatsangehörige für Aufgaben der entwicklungs-
politischen Zusammenarbeit vorbereiten,
- die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit der Regierung
stärken und
- die Beschäftigung von jungen Sachverständigen deutscher
Staatsangehörigkeit bei der EBWE ermöglichen möchte und

die EBWE ihr Einverständnis erklärt hat, mit der Regierung bei
der Erfüllung der genannten Ziele der Regierung zusammenzu-
arbeiten –

kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

Artikel 1

Die Regierung verpflichtet sich, der EBWE für die von ihr
durchzuführenden Aufgaben geeignete Personen deutscher
Staatsangehörigkeit zur Ausübung der Aufgaben Beigeordneter
Sachverständiger (wie in Artikel 1 Nummer 1 nachstehend de-
finiert) in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen vorzu-
schlagen:

1. „Beigeordnete Sachverständige“ sind Personen mit geeigne-
ter Hochschulausbildung und beruflicher Qualifikation, die in
der Regel zum Zeitpunkt ihrer Berufung nicht älter als 32 Jah-
re sind. Wenn solche Personen von der Bank berufen wer-
den, sind sie einer oder mehreren von der Bank bestimmten
ausreichend qualifizierten Person(en) unmittelbar zu unter-
stellen. Beigeordnete Sachverständige werden am Sitz der
Bank in London oder in einem ihrer Außenbüros beschäftigt.
2. Beigeordnete Sachverständige werden der Bank von der
Regierung aufgrund von Einzelanträgen der Bank an die
Regierung vorgeschlagen. Der Einsatz von Beigeordneten
Sachverständigen in den Außenbüros der Bank sowie die
Dienstreisen der Beigeordneten Sachverständigen, die am
Sitz der Bank eingesetzt sind, außerhalb des Vereinigten
Königreichs von Großbritannien und Nordirland unterliegen
den Reiseregeln und -verfahren der Bank und den üb-

lichen Genehmigungsverfahren der betreffenden Länder, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.

3. Beigeordnete Sachverständige können sich jederzeit um ausgeschriebene freie Stellen in der Bank bewerben.
4. Die endgültige Entscheidung über die Berufung von Beigeordneten Sachverständigen sowie gegebenenfalls ihre Einsätze und Dienstreisen liegt bei der Bank.
5. Für Beigeordnete Sachverständige als internationale Bedienstete gelten während ihrer Tätigkeit im Dienst der Bank das bei der Bank angewendete Personalhandbuch sowie die Personalvorschriften und anderen Personalregelungen der Bank, die von der Bank angenommen und auch von Zeit zu Zeit geändert werden können. Die Beigeordneten Sachverständigen sind außerdem zu jeder Zeit an die Verhaltensregeln der Bank für das Personal und für Experten gebunden. Für die Beigeordneten Sachverständigen gelten darüber hinaus die in ihren von der Bank nach Artikel 10 auszustellenden Berufungsschreiben vereinbarten Regelungen.
6. Die Beigeordneten Sachverständigen nehmen nicht am Altersversorgungssystem der Bank teil. Sie erhalten jedoch statt des Beitrags zum Versorgungssystem der Bank einen Zuschlag zu ihrem Gehalt. Dieser Zuschlag kann von den Beigeordneten Sachverständigen nach eigenem Ermessen zur Finanzierung einer privaten Altersvorsorge verwendet werden.
7. Als internationale Bedienstete unterstehen Beigeordnete Sachverständige dem Präsidenten der Bank und sind ihm bei der Ausführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie holen für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Anweisungen der Regierung oder anderer Regierungen oder von anderen Stellen außerhalb der Bank ein und nehmen von diesen keine Anweisungen entgegen.
8. Die Regierung trägt alle feststellbaren Kosten der Beschäftigung der Beigeordneten Sachverständigen im Dienst der Bank wie Gehälter, Versorgungsleistungen, Zulagen, Versicherungen sowie Beförderungskosten zum und vom Beschäftigungsort im Einklang mit den bei der Bank angewendeten Regelungen und Verfahren, einschließlich aller Kosten, die aufgrund und während ihrer Beschäftigung, ihrer Einsätze und Dienstreisen bei der Bank im Verletzungs-, Krankheits- oder Todesfall entstehen.

Artikel 2

Die Bank legt der Regierung Anträge auf Gestellung von Beigeordneten Sachverständigen vor, wenn nach Ansicht der Bank geeignete Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland gefunden werden können. Jedem Antrag soll eine Tätigkeitsbeschreibung beigelegt werden.

Artikel 3

Die Regierung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Beigeordneten Sachverständigen innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorzuschlagen. Die Regierung bemüht sich jedoch, im Rahmen der Haushaltsmittel, die sie für diesen Zweck bereitzustellen als angemessen erachtet, geeignete Kandidaten für jeden Antrag zu finden, der ihr in Übereinstimmung mit Artikel 2 vorgelegt wird, und der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums das Ergebnis mitzuteilen. Die Entscheidung, ob die von der Regierung vorgeschlagenen Kandidaten berufen werden, liegt ausschließlich bei der Bank.

Artikel 4

Jeder Beigeordnete Sachverständige wird in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren bei der Bank beschäftigt. Vorbehaltlich der Beachtung der Bestimmungen in Artikel 1, insbesondere Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6, werden Beigeordnete Sachverständige mittels befristetem Arbeitsvertrag Vollzeitmitarbeiter der Bank. Beigeordnete Sachverständige werden in die Gehaltsstufe der Bank für Analysten berufen.

Artikel 5

1. Die Regierung beauftragt das Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (im Folgenden als „das BFIO“ bezeichnet), Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Deutschland, mit der Durchführung dieses Abkommens.
2. Die Bank beauftragt ihre Personalabteilung mit der Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 6

1. Sobald ein Beigeordneter Sachverständiger von der Bank angenommen und ein vorläufiges Datum für die Dienstaufnahme festgesetzt worden ist, zahlt die Regierung den Betrag, der nach Schätzung der Bank für die in Artikel 7 und Artikel 8 angegebenen Zwecke benötigt wird, in Britischen Pfund auf ein von der Bank zu bezeichnendes Konto ein. Der tatsächliche Betrag wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bank und dem BFIO festgelegt und beruht auf den von der Bank für die Beschäftigung des jeweiligen Beigeordneten Sachverständigen in Übereinstimmung mit den bei der Bank angewendeten Regelungen und Verfahren gezahlten tatsächlichen Ausgaben für Gehälter, Zulagen und Versorgungsleistungen. Danach wird ein im Zusammenhang mit dieser Beschäftigung etwa entstehender Fehlbetrag von der Regierung innerhalb von drei Monaten nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung der Bank auf das von der Bank bezeichnete Konto eingezahlt.
2. Das gleiche Verfahren gilt in Fällen, in denen die Beschäftigung eines Beigeordneten Sachverständigen verlängert worden ist. Bei Beendigung der Beschäftigung wird ein im Zusammenhang mit dieser Beschäftigung etwa bestehender Überschuss der Regierung rückerstattet.
3. Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der vereinbarten Beschäftigung eines Beigeordneten Sachverständigen bei der Bank legt die Bank dem BFIO Abrechnungen vor.
4. Die Bank bestätigt auf der Endabrechnung durch einen Vermerk, dass alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit Zahlungen der Regierung für die Verwaltung der Beschäftigung von Beigeordneten Sachverständigen korrekt nach den bei der Bank angewendeten Regelungen und Verfahren abgewickelt worden sind und Gegenstand der internen Kontrollverfahren der Bank gewesen sind.

Artikel 7

Die Bank kann zu Lasten des angegebenen Kontos die Ausgaben zahlen, die unmittelbar aus der Beschäftigung des Beigeordneten Sachverständigen entstehen, insbesondere die Ausgaben für:

1. Gehalt, Versorgungsleistungen und Zulagen, die dem Beigeordneten Sachverständigen nach dem Berufungsschreiben zu zahlen sind;
2. Reise- und mit Reisen verbundene Kosten zum und vom Beschäftigungsort für den Beigeordneten Sachverständigen und dessen Angehörige, soweit sie nach den bei der Bank angewendeten Regelungen und Verfahren als solche gelten;
3. Kranken-, Reise-, Lebens-, Erwerbsunfähigkeits- und Unfallversicherung;
4. bis zu einem vom BFIO festgesetzten jährlichen Höchstbetrag die Kosten der Fortbildung und Reisekosten sowie -spesen (gemäß der in der Reise- und Spesenregelung der Bank festgelegten Definition) für Dienstreisen, die der Beigeordnete Sachverständige im Verlauf seiner Beschäftigung bei der Bank nach Artikel 1 Nummer 2 unternimmt;
5. Ausgaben, die nach dem Berufungsschreiben im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst gegebenenfalls einschließlich der Abgeltung von aufgelaufenem Urlaub von der Bank zu zahlen sind;
6. sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Beigeordneten Sachverständigen bei der Bank.

Artikel 8

Die Bank kann dem oben genannten Konto darüber hinaus einen Betrag in Höhe von bis zu 12 vom Hundert der in Artikel 7 genannten Ausgaben entnehmen und ihn als Vergütung für ihre Verwaltungskosten einbehalten.

Artikel 9

Alle Zahlungen von Ausgaben nach diesem Abkommen erfolgen in Britischen Pfund.

Artikel 10

Die Bank legt in einem von der Bank und dem Beigeordneten Sachverständigen zu unterzeichnenden Berufungsschreiben die Beschäftigungsbedingungen jedes Beigeordneten Sachverständigen in allen Einzelheiten dar.

Artikel 11

Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien durch eine zwischen ihnen ordnungsgemäß durchgeführte schriftliche Änderung geändert oder ergänzt werden. Zusätzlich können die Bank und das BFIO gemeinsam entscheiden, weitere einver-

nehmlich vereinbarte Details der Umsetzung dieses Abkommens und der damit verbundenen Verfahren festzulegen. Auch diese Details werden schriftlich festgehalten.

Artikel 12

1. Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, es wird vorzeitig gemäß den Bestimmungen aus Artikel 12 Nummer 2 beendet.
2. Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen.

Artikel 13

1. Etwaige Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus diesem Abkommen oder im Zusammenhang mit ihm ergeben, werden gütlich auf dem Verhandlungsweg beigelegt.
2. Kein Bestandteil dieses Übereinkommens gilt als ausdrückliche oder implizite Aufhebung der Vorrechte und Immunitäten der Bank, ihrer Direktoren und deren Stellvertreter sowie ihrer leitenden und sonstigen Bediensteten.

Geschehen zu London am 30. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Boomgaarden

Für die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Horst Reichenbach

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
London

London, 30. März 2010

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung unter Bezugnahme auf das heute in London unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung über die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen als Beigeordnete Sachverständige im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass beide Sprachfassungen des Abkommens als gleichermaßen gültig angesehen werden. Ergeben sich aufgrund der Sprachunterschiede unterschiedliche Auslegungen oder Unstimmigkeiten, so werden sich die Vertragsparteien beraten und den Sachverhalt erörtern; die englische Sprachfassung wird Arbeitsgrundlage sein und Anwendung finden, bis die Parteien eine Einigung über die Bedeutung und Anwendung derjenigen Bestimmungen des Abkommens erzielt haben, die zu der unterschiedlichen Auslegung bzw. zu der Unstimmigkeit zwischen der englischen und der deutschen Sprachfassung des Abkommens geführt haben.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Europäische Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung
London

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 26. Mai 1979
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik**

Vom 29. April 2010

Das Übereinkommen vom 26. Mai 1979 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik (BGBl. 1984 II S. 149, 150) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 14. Februar 2001
Finnland	am 23. Mai 2007.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 440).

Berlin, den 29. April 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer